

Ergebnisbericht zum Verfahren auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Sustainable Finance and Digital Transformation“, A0943, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 20.12.2024, eingelangt am 20.12.2024
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	10.02.2025

Überarbeiteter Antrag	Version vom 21.02.2025, eingelangt am 27.02.2025
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	27.02.2025
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	19.03.2025
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	25.03.2025
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	15.04.2025 09.05.2025
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	15.05.2025
Virtueller Vor-Ort-Besuch	15.05.2025
Nachreichungen nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch eingelangt am	23.05.2025
Vorlage des Gutachtens	07.07.2025
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	07.07.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	21.07.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	22.07.2025

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 17.09.2025 entschieden, dem Antrag der FH Wr. Neustadt GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Sustainable Finance and Digital Transformation“, Stgkz 0943, unter einer Auflage stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2021 mit Einschränkung erfüllt sind.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgender Auflage:

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im Bereich „Sustainable Finance“ inhaltliche Anpassungen vorgenommen wurden.

Das Board der AQ Austria hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Antragstellerin über die Vorschläge der Gutachter zu den Auflagen beraten und entschieden, drei der im Gutachten formulierten Auflagen zur Gänze sowie eine Auflage teilweise zu streichen.

Das Board der AQ Austria entschied, die Auflage „Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im Bereich „Sustainable Finance“ inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden sind und im Bereich „Digital Transformation“ die Studiengangsbezeichnung mit den intendierten Lernergebnissen und Inhalten des Studiengangs in Einklang gebracht wurde“, teilweise, sowie die Auflage „Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im fachlichen Kernbereich „Digitale Transformation“ Inhalte und Bezeichnung in Einklang gebracht worden sind“ zur Gänze zu streichen, da die Antragstellerin

in ihrer Stellungnahme erläuterte, dass der beantragte Studiengang gezielt interdisziplinär ausgestaltet sei und ausgehend von einem erweiterten, anwendungsorientierten Verständnis von digitaler Transformation im Finanzwesen, digitalisierungsbezogene Inhalte aus inhaltlich-didaktischen Gründen breit integriert seien. So würden Lehrveranstaltungen, die sich gemäß der Definition des Entwicklungsteams mit fachspezifischen Aspekten digitaler Transformation im Finanzbereich befassen, mindestens 44 ECTS-Anrechnungspunkte ausmachen.

Darüber hinaus beschloss das Board der AQ Austria die Auflage „Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine Grundlagenlehrveranstaltung zu Philosophie und Ethik (z. B. „Business Ethics“) sowie Lehrveranstaltungen zu Regulierung und Reporting im Bereich „Digital Transformation“ (z. B. „Digital Transformation in Business and Society“ sowie „Digital Regulation and Reporting“) in das Curriculum aufgenommen worden sind“ als erfüllt einzustufen, da die Antragstellerin zwar ankündigte, keine eigenen Lehrveranstaltungen zum Thema Ethik einzuführen, aber zustimmte, diesbezügliche Inhalte durch die Integration in unterschiedliche Module und Lehrveranstaltungen im Curriculum zu verankern. Zudem legte sie mit der Präzisierung der von ihr verwendeten Definition von „Digital Transformation“ dar, dass die gesellschaftliche Betrachtung digitaler Transformation nicht der fachliche Fokus des Curriculums sei.

Das Board der AQ Austria stufte auch die Auflage „Gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die*der Studiengangsleiter*in ein Doktoratsstudium abgeschlossen oder aufgenommen hat bzw. über äquivalente Forschungserfahrung verfügt“ als erfüllt ein, da die Antragstellerin einen Nachweis über ein laufendes Doktoratsstudium der*des Studiengangsleiter*in vorlegte.

Das Board der AQ Austria stufte lediglich das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 betreffend die inhaltlichen Anpassungen im Bereich „Sustainable Finance“ weiterhin als mit Einschränkung erfüllt ein.

Aufgrund der Anpassungen unterscheiden sich die aufgelisteten Auflagen im Ergebnisbericht von jenen, welche im Gutachten vom 07.07.2025, das diesem Ergebnisbericht angeschlossen ist, dargelegt sind.

Die Entscheidung wurde am 19.09.2025 von der*dem zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 07.10.2025 zugestellt.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 07.07.2025
- Stellungnahme vom 21.07.2025

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Sustainable Finance and Digital Transformation“ der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wr. Neustadt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 26.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Vorbemerkungen	4
3	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021	5
	3.1 § 17 Abs. 2 Z 1–6: Studiengang und Studiengangsmanagement	5
	3.2 § 17 Abs. 3 Z 1–2: Angewandte Forschung und Entwicklung	15
	3.3 § 17 Abs. 4 Z 1–6: Personal.....	17
4	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	21
5	Eingesehene Dokumente	23

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Standorte der Einrichtung	Wiener Neustadt, Wieselburg, Salzburg, Tulln an der Donau
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aufnahme des Studienbetriebs	1994/95
Anzahl der Studierenden	4211 (davon 2380 w/ 1831 m/d* mit Stand WS 2024/25)
Akkreditierte Studiengänge	46

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Sustainable Finance and Digital Transformation
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	30
Akademischer Grad	Master of Arts in Business, MA oder M.A.
Organisationsform	Berufsbegleitend
Verwendete Sprache/n	Englisch
Ort der Durchführung des Studiengangs	City Campus (CC) am Standort Wiener Neustadt
Studiengebühr	€ 363,36

Die antragstellende Einrichtung reichte am 20.12.2024 den Akkreditierungsantrag ein.

Mit Beschluss vom 19.03.2025 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. Dr. Lars Hornuf	Professor für Betriebswirtschaftslehre, v. a. Finanzwirtschaft und Finanztechnologie, TU Dresden	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Finanzwirtschaft und Finanztechnologie
Prof. Dr. Tobias Popovic	Professor Corporate & Sustainable Finance, Financial Markets & Services, CSR / Ethikbeauftragter, HFT Stuttgart	wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation im Fachbereich Nachhaltige Finanzwirtschaft

Am 15.05.2025 fand ein virtueller Vor-Ort-Besuch statt.

2 Vorbemerkungen

Die Fachhochschule Wiener Neustadt (FH Wr. Neustadt) hat einen Antrag zur Akkreditierung des Masterstudiengangs „Sustainable Finance und Digital Transformation“ eingereicht. Der Konzeption des Studiengangs ging eine umfassende Bedarfs- und Akzeptanzanalyse voraus, aus der die Inhalte des Studiengangs systematisch abgeleitet wurden. Der geplante Studiengang ist stark interdisziplinär ausgerichtet und kann grundsätzlich berufsbegleitend studiert werden, was beispielsweise durch einen Anteil der Fernlehre von ca. 60 % ermöglicht wird.

Den Gutachtern wurden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens umfangreiche, fundierte und sehr gut strukturierte Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des sehr gut vorbereiteten virtuellen Vor-Ort-Besuchs fand ein intensiver Austausch mit der Hochschulleitung, Vertreter*innen der Hochschulverwaltung, Mitgliedern des Entwicklungsteams, der designierten Studiengangleitung, haupt- und nebenberuflich Lehrenden sowie Studierenden der Fachhochschule statt. Die Gespräche, die in sehr angenehmer und konstruktiver Atmosphäre verliefen, ermöglichten den Gutachtern einen fundierten Einblick in die Inhalte, die Organisation sowie die Rahmenbedingungen des geplanten Studiengangs.

Als Auflagen wurden formuliert, dass die Fachhochschule nachweist, dass die Inhalte der Lehrveranstaltungen in Einklang mit der Studiengangsbezeichnung gebracht werden sowie eine Grundlagenlehrveranstaltung z. B. zum Thema „Business Ethics“ in das Curriculum integriert wird. Ebenso ist nachzuweisen, dass die Inhalte des fachlichen Kernbereichs „Digitale Transformation“ mit der Bezeichnung in Einklang gebracht werden und dass die Studiengangleitung alle in der Stellenausschreibung formulierten Qualifikationsanforderungen vollumfänglich erfüllt.

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

3.1 § 17 Abs. 2 Z 1–6: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

- [§ 17 Abs. 2 Z 1](#)
- [§ 17 Abs. 2 Z 2](#)
- [§ 17 Abs. 2 Z 3](#)
- [§ 17 Abs. 2 Z 4](#)
- [§ 17 Abs. 2 Z 5](#)
- [§ 17 Abs. 2 Z 6](#)

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Die Fachhochschule Wiener Neustadt (FH Wr. Neustadt) hat es sich zum Ziel gesetzt, durch die konsequente Praxisausrichtung von Lehre, Forschung und Netzwerken sowie durch ein breites Studienangebot Perspektiven für Studierende, Arbeitgeber*innen und Mitarbeiter*innen zu schaffen. Dabei steht die Ausbildung von Persönlichkeiten im Mittelpunkt, die im Rahmen des Studiums mit Freude an der Gestaltung der Zukunft mitwirken. Präzisiert werden die strategischen Ziele der FH Wr. Neustadt durch zehn Mission-Statements, zu diesen zählen: Lehre auf höchstem Niveau, Praxiserfahrung im Studium, Zukunft gestalten, Fordern und Fördern, lebenslanges Lernen, interdisziplinäres Arbeiten, angewandte Forschung, aktive Vernetzung, Internationalität erleben sowie die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

Aus gutachterlicher Sicht orientiert sich der Studiengang „Sustainable Finance and Digital Transformation“ in hohem Maße am Profil und den strategischen Zielen der FH Wr. Neustadt. Aus den Antragsunterlagen geht beispielsweise hervor, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit Absolvent*innen unmittelbar in der Praxis eingesetzt werden können. Zu diesen Maßnahmen zählen u. a. die Arbeit an Case Studies sowie der Austausch mit Lehrenden aus der unmittelbaren Berufspraxis. Durch die Einbeziehung der Ergebnisse aus einer fundierten Bedarfs- und Akzeptanzanalyse wurde zudem sichergestellt, dass der Studiengang die zukünftigen Anforderungen des Arbeitsmarkts trifft. Aus Sicht der Gutachter ist das strategische Ziel der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung bislang jedoch kaum im Studiengang abgebildet. Positiv heben die Gutachter die Einbindung des interdisziplinären Arbeitens in Form der interdisziplinären Kooperation innerhalb der FH Wr. Neustadt hervor, die sich auch in einer interdisziplinären Ausrichtung des Curriculums im beantragten Studiengang wiederfindet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter empfehlen, dass die FH Wr. Neustadt konkretisiert, wie das strategische Ziel der gesellschaftlichen Verantwortung im Studiengang umgesetzt werden kann, bspw. durch eine Lehrveranstaltung zu Ethik (z. B. Wirtschafts- und Unternehmensethik) (siehe Auflage zu § 17 Abs. 2 Z 4).

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Die FH Wr. Neustadt hat eine umfassende Analyse zur Bedarfs- und Akzeptanzsituation für den beantragten Studiengang „Sustainable Finance and Digital Transformation“ durchgeführt. Dafür wurden vierzehn qualitative Interviews mit Berufsfeldvertreter*innen geführt, d. h. Expert*innen aus jenen Unternehmen, die in relevanten Berufsbereichen der künftigen Absolvent*innen des Studiengangs tätig sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden transparent aufbereitet und dem Antrag beigelegt. Die Befragung hat gezeigt, dass sowohl aus wirtschaftlicher als auch gesellschaftlicher Perspektive ein klarer Bedarf an Absolvent*innen des beantragten Studiengangs besteht und stützt damit die geplante Zahl von 30 Studienplätzen. Die Berufsfeldvertreter*innen haben deutlich gemacht, dass ein Beschäftigungsbedarf für Absolvent*innen besteht, die an der Schnittstelle zwischen Sustainable Finance und Digital Transformation ausgebildet sind. Die geplanten Studieninhalte werden von den Berufsfeldvertreter*innen als relevant angesehen. Als berufliche Tätigkeitsfelder wurden in der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse ESG-Analyst, Sustainable Finance Consultant, Digital Business Analyst, Wirtschaftsinformatiker*in, CSR-Officer, Data Scientist für nachhaltige Projekte, Digital Transformation Project Manager, Environmental Risk Management Specialist, FinTech Innovation Specialist, Financial Compliance and Sustainability Officer, Investment Strategist und Finanzanalyst*in angeführt.

Gleichwohl haben die befragten Personen darauf verwiesen, dass weitere Inhalte in das Curriculum aufgenommen werden sollten, wie „Grundlagen der Nachhaltigkeit“ oder „agile Arbeitsweisen“ und „Change Management“. Die Expert*innen gehen u. a. davon aus, dass Absolvent*innen des Studiengangs digitale Technologien verstehen und anwenden können, ein Grundverständnis davon haben, was bspw. transformative Wirkung (Impact) oder Green Washing bedeutet, Kompetenzen in Kommunikation und Beratung aufweisen sowie kritisch denken können.

Aus gutachterlicher Sicht sind der Bedarf und die Akzeptanz für den geplanten Studiengang in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

a. sind klar formuliert;

b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;

- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen klar definiert. Zu den intendierten Lernergebnissen gehört etwa, dass Absolvent*innen Anlagemöglichkeiten selbstständig anhand von ESG-Kriterien bewerten und zu Finanzstrategien für wachstumsstarke Unternehmen beitragen können. Aus den Antragsunterlagen geht zudem hervor, dass die Ausgestaltung des Studiengangprofils in den drei Bereichen allgemeines Profil, Anforderungsprofil und Qualifikationsprofil sowie die Formulierung der angestrebten Lernergebnisse auf allen Ebenen unter Mitwirkung von Expert*innen aus der beruflichen Praxis und den einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen erfolgt sind. Die Gutachter heben hierbei die interdisziplinäre Kooperation innerhalb der gesamten Hochschule positiv hervor. Bei der Ausgestaltung des Studiengangprofils fanden sowohl die strategische Ausrichtung der FH Wr. Neustadt als auch die Erkenntnisse aus der durchgeführten Bedarfs- und Akzeptanzanalyse Berücksichtigung.

Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert und trägt der Vereinbarkeit mit Beruf und Studium unter anderem durch einen hohen Anteil an Fernlehre Rechnung. Die Präsenzphasen sind als Blocklehrveranstaltungen organisiert. In den ersten beiden Semestern finden jeweils drei einwöchige Blöcke statt, in den dritten und vierten Semestern jeweils zwei. Die Präsenzzeiten fördern den persönlichen Austausch zwischen den Studierenden und dem Lehrpersonal. Dabei kann insbesondere in den späteren Semestern auch eine intensive Betreuung bei der Anfertigung der Masterarbeiten sowie ein vertiefter wissenschaftlicher Dialog sichergestellt werden.

Aus den Antragsunterlagen gehen zudem die fachlich-wissenschaftlichen sowie die personalen und sozialen Kompetenzen hervor, die die Studierenden im beantragten Studiengang erwerben sollen. Beispiele für fachlich-wissenschaftliche Kompetenzen sind etwa die Verwendung von ESG-Kriterien und Grundsätzen der nachhaltigen Finanzierung zur Bewertung von Investitionsmöglichkeiten und zur Optimierung von Entscheidungen sowie das nachhaltigkeitsbezogene Risikomanagement, speziell die Verwendung fortschrittlicher Tools und Techniken zur Szenarioanalyse. Zu den persönlichen und sozialen Kompetenzen zählen beispielsweise die Fähigkeit, arbeitsbezogene Themen ganzheitlich und kritisch zu betrachten, wirtschaftliche Überlegungen und Nachhaltigkeitsfragen zu reflektieren sowie Entwicklungen im Berufsfeld, speziell deren Nutzen, Risiken und Auswirkungen, kritisch zu reflektieren. Um den letztgenannten Aspekt zu stärken, empfehlen die Gutachter, eine Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der Ethik zu integrieren, in der bspw. Inhalte wie Verantwortungsethik und Technologiefolgenabschätzung vermittelt werden. Darüber hinaus ist aus Sicht der Gutachter zu prüfen, inwiefern neben der Reflexionsfähigkeit weitere relevante Soft Skills wie Rhetorik, interkulturelle Kompetenz, Teamwork, Achtsamkeit intensiver vermittelt werden können. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse umfassen grundsätzlich die relevanten Kompetenzen. Im Antrag vorhandene Mängel adressieren die Gutachter im Detail unter § 17 Abs. 2 Z 4.

In den Antragsunterlagen ist für die Gutachter ersichtlich, dass das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder entspricht. Als berufliche Tätigkeitsfelder werden etwa ESG Analyst, Sustainable Finance Consultant oder Data Scientist for Sustainability Projects angegeben.

Der Studiengang ist gemäß dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) auf Niveau 7 eingestuft und entspricht den Anforderungen eines Masterabschlusses. Durch die selbstständige Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse sind Inhaber*innen von Qualifikationen des Niveau 7 in der Lage, zu Innovationen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich beizutragen. Sie verfügen zudem über Experten*innenwissen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich sowie über Wissen aus anderen Disziplinen, welches sie für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen einsetzen können.

Aus gutachterlicher Sicht sind das Profil und die intendierten Lernergebnisse klar formuliert, umfassen in hohem Ausmaß fachlich-wissenschaftliche sowie personale und soziale Kompetenzen, die den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen. Durch die Integration von dezidierten Ethiklehrveranstaltungen würde studierendenseitig nicht nur die Reflexionsfähigkeit stärker geschult werden, sondern auch das Profil des Studiengangs weiter geschärft. In der Außenwirkung, insbesondere in der Kommunikation gegenüber relevanten Stakeholdern könnten hierdurch die Alleinstellungsmerkmale des Studiengangs stärker herausgestellt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter empfehlen, eine Ethik-Grundlagenlehrveranstaltung in das Curriculum zu integrieren, in der Inhalte wie Verantwortungsethik und Technologiefolgenabschätzung vermittelt werden (siehe Auflage § 17 Abs. 2 Z 4).

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter zu prüfen, inwiefern neben der Reflexionsfähigkeit weitere relevante Soft Skills wie Rhetorik, interkulturelle Kompetenz, Teamwork sowie Achtsamkeit intensiver vermittelt werden könnten.

Die Gutachter empfehlen zudem zu prüfen, ob 60 % Fernlehre passend sind oder ob 40 – 50 % passender wären.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die gewählte Studiengangsbezeichnung „Sustainable Finance and Digital Transformation“ steht grundlegend in Zusammenhang mit dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Die inhaltlichen Schwerpunkte in den fachlichen Kernbereichen „Finanzwirtschaft“, „Nachhaltigkeitsmanagement“ und „Digitale Transformation“, wie sie im Studiengang definiert und im Curriculum verankert sind, reflektieren aus Sicht der Gutachter die Studiengangsbezeichnung jedoch nicht umfassend und in gleichem Maße.

Für den Bereich Sustainable Finance fehlt aus Sicht der Gutachter die Einführung einer Grundlagenlehrveranstaltung „Business Ethics“, welche die ethischen und volkswirtschaftlichen Grundlagen von Sustainable Finance berücksichtigt. Das primäre Ziel dieser Lehrveranstaltung besteht neben der Vermittlung von Grundlagen in Philosophie und Ethik auch im Sinne eines Top-Down-Ansatzes darin, zu vermitteln, dass es sich bei Nachhaltigkeit um eine spezifische Bereichsethik handelt. Ebenso sollte kritisches Reflexionsvermögen hinsichtlich

unternehmerischer Entscheidungen geschult werden, bspw. im verantwortungsethischen Sinne der Technologiefolgenabschätzung. Dies gilt gleichermaßen für die Bereiche Sustainable Finance und Digital Transformation. Auf Basis der Gespräche mit den Studierenden im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs hat sich gutachterseitig der Eindruck gefestigt, dass eine Lehrveranstaltung „Business Ethics“ zur Profilschärfung des Studiengangs beitragen soll.

Der Bereich Digital Transformation reflektiert nach Einschätzung der Gutachter bislang nicht hinreichend in den inhaltlichen Schwerpunkten. Es fehlt eine Lehrveranstaltung, in der Digital Transformation nicht nur als Methode oder Werkzeug verstanden wird, sondern auch als soziales Phänomen untersucht wird. In diesem Kontext ist besonders relevant, Studierende für „Unintended Consequences“ und soziale Implikationen der digitalen Transformation zu sensibilisieren. Beispielsweise zeigt die Einigung zwischen Constellation Energy, dem Eigentümer des Atomkraftwerks Three Mile Island, und Microsoft auf die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Atomreaktors, welche wirtschaftlichen und technologischen Interessen hinter der Rückkehr zur Kernenergie stehen können. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz bringt zudem tiefgreifende Konsequenzen für die Arbeitswelt und die Umwelt mit sich, etwa durch Automatisierung, veränderte Berufsbilder und den zunehmenden Energieverbrauch sowie der CO₂-Emissionen von Rechenzentren. Durch den Einsatz von KI entstehen zudem neue Wertschöpfungsbereiche, beispielsweise in der Datenanalyse und personalisierten Dienstleistungen, während andere Bereiche, etwa einfache Routinearbeiten, an Bedeutung verlieren oder wegfallen könnten. Darüber hinaus ist zwar die Regulierung im Bereich Sustainable Finance z. B. in der Lehrveranstaltung „Sustainability Reporting“ im Curriculum enthalten, im Bereich Digital Transformation fehlt aber eine äquivalente Lehrveranstaltung, z. B. mit der Bezeichnung „Digital Regulation and Reporting“. Dies ist aus Sicht der Gutachter deshalb relevant, da zukünftig nicht nur Fragestellungen zu Sustainability Reporting für Unternehmen von Bedeutung sein werden, sondern mit europäischen Regeln wie der DSGVO und dem AI Act auch das Reporting sowie Schulungen im Bereich Digitalisierung und KI zunehmend an Relevanz gewinnen werden.

Eine Aufnahme der genannten Lehrveranstaltungen in das Curriculum erhöht aus Sicht der Gutachter ohne Zweifel die Attraktivität des beantragten Studiengangs für Unternehmen und bringt zudem die aktuelle Studiengangsbezeichnung „Sustainable Finance and Digital Transformation“ besser mit den inhaltlichen Schwerpunkten in Einklang. Die Diskrepanz zwischen der Studiengangsbezeichnung und den Inhalten des Studiengangs in Bezug auf Digital Transformation haben bereits die befragten Berufsfeldvertreter*innen und Bachelor-Studierenden in der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse adressiert.

Damit die Studiengangsbezeichnung keine falschen Erwartungen unter den Studierenden an den Studiengang weckt und um die aktuelle Studiengangsbezeichnung „Sustainable Finance and Digital Transformation“ beizubehalten, ist es aus Sicht der Gutachter erforderlich, im fachlichen Kernbereich Digital Transformation zwei entsprechende Lehrveranstaltungen z. B. mit der Bezeichnung „Digital Transformation in Business and Society“ sowie „Digital Regulation and Reporting“ aufzunehmen. Dafür könnten generische und nicht studiengangsspezifische Lehrveranstaltungen wie „Managerial Cost Analysis and Decision Making“ und „Performance-Driven Strategic Controlling“ weichen, da sie weder einen Bezug zu Digitaler Transformation noch zu Nachhaltigkeit aufweisen.

Sollten diese beiden Lehrveranstaltungen in der bisherigen Form beibehalten werden, ist es aus gutachterlicher Sicht unbedingt notwendig, in diese deutlich mehr nachhaltigkeitsrelevante Inhalte zu integrieren (z. B. ESG-relevante Key Performance Indicators). Darüber hinaus sollten in der Lehrveranstaltung „Strategic Corporate Finance and Financial Steering“ auch

Stakeholder-orientierte Ansätze (z. B. nach Freeman, St. Galler-Management-Modell) dem Shareholder-Value-Modell gegenübergestellt sowie die Relevanz und Implikationen von CSR-Ansätzen integriert werden. Die Lehrveranstaltung „Corporate Risk Management“ sollte explizit auch die doppelte Wesentlichkeit behandeln und im Rahmen dessen auch Outside-In-Risiken wie Klimarisiken in Form von vielfältigen Extremwetterereignissen, aber auch z. B. in den Bereichen Wasser und Biodiversität integrieren. Zumindest sollte hier den jeweils aktuellen regulatorischen und aufsichtlichen Vorgaben (z. B. EU, EBA, EZB) Rechnung getragen werden. Bei der Lehrveranstaltung „Impact Investing und Development Finance“ sollten auch die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie Positive Impact Finance diskutiert werden.

Der geplante Studiengang ist der Hauptstudienrichtung Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen und enthält zudem technische Anteile. Der gewählte akademische Grad „Master of Arts in Business“ (MA bzw. M.A.) entspricht den rechtlichen Vorgaben gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) und ist aus fachlicher Sicht sachgerecht.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **mit Einschränkung erfüllt**.

Die Gutachter empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflagen zu erteilen:

Auflagen

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im Bereich „Sustainable Finance“ inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden sind und im Bereich „Digital Transformation“ die Studiengangsbezeichnung mit den intendierten Lernergebnissen und Inhalten des Studiengangs in Einklang gebracht wurde.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine Grundlagenlehrveranstaltung zu Philosophie und Ethik (z. B. „Business Ethics“) sowie Lehrveranstaltungen zu Regulierung und Reporting im Bereich „Digital Transformation“ (z. B. „Digital Transformation in Business and Society“ sowie „Digital Regulation and Reporting“) in das Curriculum aufgenommen worden sind.

5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und

g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

Der beantragte Studiengang „Sustainable Finance and Digital Transformation“ entspricht den wissenschaftlichen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen der adressierten Fachgebiete in nachvollziehbarer und systematischer Weise. Aufbauend auf einem klar definierten Anforderungsprofil und der Zuordnung zu relevanten Wissenschaftsfeldern werden im Curriculum zentrale Fachgebiete wie digitale Technologien, nachhaltige Finanzwirtschaft und Risikomanagement adressiert.

Die Entwicklung des Studiengangs folgte einem mehrstufigen, strukturierten Vorgehen: Ausgangspunkt waren die Analyse möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder der Absolvent*innen sowie die damit verbundenen Handlungsfelder. Daraus wurden die relevanten Fachgebiete sowie spezifische und übergreifende Lernergebnisse abgeleitet. Auf dieser Grundlage wurde ein Qualifikationsprofil entwickelt, das fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen integriert und den Anforderungen der Fachhochschulbildung gemäß § 3 Abs. 1 FHG entspricht. Die intendierten Lernergebnisse wurden unter Berücksichtigung des nationalen Qualifikationsrahmens (NQR Stufe 7) und der Bloomschen Taxonomie auf drei Ebenen definiert: auf Studiengangsebene, Modulebene und Lehrveranstaltungsebene. Die curricularen Inhalte und der didaktische Aufbau orientieren sich dabei konsequent an den angestrebten Lernergebnissen. Insbesondere wird durch die gezielte Kombination von theoretischer Fundierung, praxisorientierten Inhalten und aktiver Einbindung der Studierenden in den Lernprozess ein hoher Anwendungsbezug sichergestellt. Die Module wurden unter didaktischen und inhaltlichen Gesichtspunkten sinnvoll strukturiert, gewichtet und mit einer nachvollziehbaren Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte versehen. Die Lehrveranstaltungen wurden von fachlich ausgewiesenen Modulverantwortlichen so konzipiert, dass sie die Erreichung der jeweiligen Modulziele inhaltlich und didaktisch gewährleisten. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die Verbindung zwischen Aufbau des Curriculums, intendierten Lernergebnissen und beruflicher Relevanz konsistent gegeben ist. Insgesamt halten die Gutachter fest, dass der Studiengang den wissenschaftlichen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen der adressierten Fachgebiete in vollem Umfang entspricht.

Der Studiengang umfasst in angemessener Tiefe und Breite die definierten fachlichen Kernbereiche und bildet damit die zentralen, im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen grundsätzlich adäquat ab. Die im Antrag auf Akkreditierung definierten und beim virtuellen Vor-Ort-Besuch bestätigten fachlichen Kernbereiche sind „Finanzwirtschaft“, „Nachhaltigkeit“ und „Digitale Transformation“. Die inhaltliche Ausrichtung des Curriculums orientiert sich klar an den Anforderungen, die an Fachkräfte im Finanzwesen im Kontext der digitalen Transformation und der zunehmenden Bedeutung nachhaltiger Entwicklung gestellt werden. Die fachlichen Kernbereiche werden durch entsprechende Module curricular abgebildet und gewichtet. So tragen etwa Financial Management and Reporting (15 ECTS), Strategic Controlling, Financial Planning and Analysis (13 ECTS), Quantitative Methods and Visualization (14 ECTS) sowie Financial Mathematics and Risk (8 ECTS) zur fundierten Vermittlung finanzwirtschaftlicher und quantitativer Kompetenzen bei, wenn auch bereits bei den beiden erstgenannten Modulen der Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Bezug deutlich stärker zum Ausdruck kommen sollte.

Darüber hinaus werden interdisziplinäre Kernbereiche – vornehmlich im Hinblick auf Nachhaltigkeit und technologische Entwicklungen im Finanzwesen – über die Module Foundations of Sustainability for Finance (12 ECTS), Sustainable Finance (12 ECTS) und Advanced Technology for Finance (10 ECTS) systematisch integriert.

Der Kernbereich Digitale Transformation wird nach Ansicht der Gutachter vor allem durch Lehrveranstaltungen wie „Data Visualization“ oder „Tech-Driven Financial Modelling, Planning, and Analysis“ abgebildet, die Digitale Transformation vornehmlich als Methode verstehen. Lediglich in den Lehrveranstaltungen „AI and Emerging Technologies for Finance“ und „Economics of Digital Markets and Business Strategies“ könnte Digitale Transformation u. a. auch als soziales Phänomen betrachtet werden. Als Modul ist Digitale Transformation im Studiengang nicht zu finden. Der Kernbereich Digitale Transformation wird nach Einschätzung der Gutachter deshalb nur mangelhaft durch Lehrveranstaltungen abgedeckt. In § 17 Abs. 2 Z 4 haben die Gutachter bereits detailliert darauf hingewiesen, dass der Bereich Digital Transformation bislang nicht hinreichend in den inhaltlichen Schwerpunkten reflektiert wird. Zudem sollte im Bereich Digital Transformation eine Lehrveranstaltung zum Thema Regulierung aufgenommen werden. Dessen ungeachtet unterstreicht die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte die curriculare Relevanz dieser Inhalte und ihre Bedeutung für das angestrebte Kompetenzprofil der Absolvent*innen. Im Kernbereich „Digitale Transformation“ umfassen die Lehrveranstaltungen „AI and Emerging Technologies for Finance“ und „Economics of Digital Markets and Business Strategies“ zusammen 7 ECTS-Anrechnungspunkte. Zählt man methodische Lehrveranstaltungen wie „Data Visualization“ oder „Tech-Driven Financial Modelling, Planning, and Analysis“ ebenfalls unter Digitale Transformation, kommen weitere 7 ECTS-Anrechnungspunkte hinzu. Insgesamt sind 14 ECTS-Anrechnungspunkte für einen Kernbereich aus Sicht der Gutachter zu wenig, auch um keine falschen Erwartungen durch die Bezeichnung zu wecken. Davon abgesehen halten die Gutachter fest, dass die wesentlichen fachlichen Kernbereiche des Studiengangs klar definiert, curricular angemessen verankert und in der Zusammenschau geeignet sind, die zentralen wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen des Studiengangs abzubilden.

Der Studiengang ist hinsichtlich seines inhaltlichen Zuschnitts und curricularen Aufbaus so konzipiert, dass das Erreichen der intendierten Lernergebnisse systematisch unterstützt und gewährleistet wird. Das Curriculum entspricht aus Sicht der Gutachter den Anforderungen an FH-Masterstudiengänge gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 FHG hinsichtlich des vorgesehenen Gesamtarbeitsaufwands von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Die in der Curriculums-Matrix dargestellte Zuordnung von Modulen, Lehrveranstaltungen und ECTS-Anrechnungspunkten zu den definierten Lernergebnissen zeigt die inhaltliche und strukturelle Kohärenz des Studiengangs. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Matrix belegt, dass die zentralen fachlichen, sozialen und personalen Kompetenzen, wie sie im Qualifikationsprofil und auf den drei Ebenen der intendierten Lernergebnisse (Studiengangs-, Modul- und Lehrveranstaltungsebene) definiert sind, inhaltlich angemessen verankert und didaktisch sinnvoll aufgebaut sind. Speziell die im Antrag dargestellten didaktischen Überlegungen zum Erreichen der intendierten Lernergebnisse durch Inhalt und Aufbau des Curriculums überzeugen. Somit halten die Gutachter fest, dass der Studiengang durch seinen Aufbau und seine Inhalte grundsätzlich das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in nachvollziehbarer Weise sicherstellt. Auf im Curriculum fehlende Inhalte gehen die Gutachter im Kriterium § 17 Abs. 2 Z 4 genauer ein.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der geplante Studiengang „Sustainable Finance and Digital Transformation“ Module und Lehrveranstaltungen umfasst, die mit geeigneten Lehr- und Lernmethoden sowie Prüfungsmethoden ausgestattet sind und somit in kohärenter Weise zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse beitragen. Die Auswahl und didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltungstypen erfolgte im Rahmen der Studiengangsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils definierten Lernergebnisse auf Lehrveranstaltungsebene. Die den Lehrveranstaltungstypen zugeordneten Lehr- und Lernmethoden wurden entsprechend den jeweiligen Kompetenzzielen ausgewählt und gelten als verbindliche didaktische Grundlage

für die Lehrenden. Die eingesetzten Methoden adressieren sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen und tragen der berufsbegleitenden Organisationsform des Studiengangs Rechnung, vor allem im Hinblick auf die Studierbarkeit und die Förderung aktiver Lernprozesse. Gleichzeitig wird durch differenzierte Prüfungsformate, die sich an den intendierten Lernergebnissen auf Modul- und Lehrveranstaltungsebene orientieren, eine valide Leistungsüberprüfung sichergestellt. Diese Formate sind ebenfalls in den Antragsunterlagen beschrieben und ergeben sich aus der kompetenzorientierten Ausrichtung des Studiengangs. Trotz verbindlicher didaktischer Leitlinien bleibt im Sinne der Freiheit der Lehre ein angemessener inhaltlicher und methodischer Gestaltungsspielraum erhalten, um auf aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis flexibel reagieren zu können. Insgesamt halten die Gutachter fest, dass der Studiengang durch geeignete Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden wie Workshops, Projekte, Defensio und kontinuierliche Bewertungen in den Modulen und Lehrveranstaltungen eine konsistente Umsetzung der intendierten Lernergebnisse im Einklang mit dem Gesamtkonzept gewährleistet.

Der Studiengang berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung (F&E) mit der Lehre in systematischer und konzeptionell verankerter Weise. In den Antragsunterlagen führt die FH Wr. Neustadt aus, dass sie die Integration von F&E in die Lehre als strategisches Qualitätsmerkmal versteht und entsprechend umsetzt. Dies spiegelt sich auch im beantragten Studiengang wider. Ein zentrales Element zur Sicherstellung dieser Verbindung ist die Doppelrolle des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, das sowohl Lehr- als auch Forschungsaufgaben wahrnimmt. Diese Aufgabenverteilung wird anteilmäßig über Zielvereinbarungen konkret definiert, was einen kontinuierlichen wechselseitigen Transfer zwischen Forschung und Lehre ermöglicht. Auch das externe Lehrpersonal mit wissenschaftlicher Tätigkeit wird dazu verpflichtet, aktuelle Forschungsergebnisse und den Stand der Wissenschaft in die Lehrveranstaltungen einzubringen. Die forschungsgeleitete Lehre manifestiert sich unter anderem in der thematischen Anbindung von Lehrveranstaltungen an die aktuellen Forschungsschwerpunkte des Studiengangs, der aktiven Einbindung der Studierenden in die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Fragestellungen auf Basis aktueller Fachliteratur, der Vergabe von Masterarbeitsthemen im Kontext laufender Forschungsprojekte sowie der Möglichkeit für Studierende, an konkreten Forschungsvorhaben mitzuwirken und so eigene Forschungserfahrung zu sammeln. Diese Maßnahmen gewährleisten nicht nur die inhaltliche Aktualität der Lehre, sondern ermöglichen den Studierenden auch eine frühe wissenschaftliche Qualifizierung, gegebenenfalls bis hin zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Publikationen. Somit ist die Verbindung von angewandter Forschung und Lehre integraler Bestandteil des Studiengangs und trägt in hohem Maße zur wissenschaftlichen Profilbildung und Qualitätssicherung bei.

Der Studiengang fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess in strukturierter und didaktisch fundierter Weise. Dies wird insbesondere durch die gezielte Auswahl von Lehrveranstaltungstypen erreicht, die eine interaktive Auseinandersetzung mit den Lerninhalten erfordern und fördern. Konkret wurden laut Antragsunterlagen für rund 83 % der Lehrveranstaltungen Formate gewählt, die auf eine aktive Beteiligung der Studierenden ausgerichtet sind. Dazu zählen vor allem integrierte Lehrveranstaltungen (eine Kombination mehrerer Lehrveranstaltungstypen, 63,3 %), Vorlesung-Übung (11,7 %), Seminare (2,5 %) sowie Prüfungsformate wie die Defensio (1,7 %). Diese Lehrveranstaltungsformate zeichnen sich durch eine hohe Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden sowie durch methodisch abwechslungsreiche Ansätze aus, die die Eigenaktivität, Reflexionsfähigkeit und Problemlösungskompetenz der Studierenden gezielt ansprechen. Insgesamt zeigt sich für die Gutachter, dass der Studiengang die aktive Rolle der Studierenden im Lernprozess konsequent

stärkt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der Lehre sowie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse leistet.

Der Studiengang entspricht nach Einschätzung der Gutachter den wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen der jeweiligen Fachgebiete. Er umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden. Der Studiengang berücksichtigt zudem die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess. Der Studiengang stellt in weiten Teilen durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher und umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen. Mangelhaft sind aus Sicht der Gutachter jedoch Lehrveranstaltungen mit Bezug zum fachlichen Kernbereich Digitale Transformation.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **mit Einschränkung erfüllt**.

Die Gutachter empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu erteilen:

Auflage

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im fachlichen Kernbereich „Digitale Transformation“ Inhalte und Bezeichnung in Einklang gebracht worden sind.

Empfehlung

Die Gutachter empfehlen eine stärkere Gewichtung von Prüfungsmethoden, die der kritischen Reflexion besser Rechnung tragen, etwa durch mehr mündliche Prüfungen, in denen, insbesondere in Kombination mit Studienarbeiten, die tatsächliche Eigenleistung der Studierenden besser überprüft werden kann. Dies ist aus Sicht der Gutachter insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung von KI im Hochschulalltag, v. a. bei unterschiedlichen Schritten des wissenschaftlichen Arbeitens, sinnvoll. Da ein Master-Studiengang grundsätzlich auch zur Promotion befähigt, erachten die Gutachter dies, sowie einen insgesamt höheren Anteil von schriftlichen Ausarbeitungen, für sinnvoll.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im beantragten Studiengang korrekt angewendet. Die Studienorganisation sieht pro Semester eine Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Anrechnungspunkten vor, was einer jährlichen Gesamtbelastung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten und einer Gesamtstudienleistung von 120 ECTS-Anrechnungspunkten im gesamten Masterstudium entspricht. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden, wobei die jährliche Gesamtarbeitszeit 1500 Stunden nicht überschreitet. Die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die einzelnen Module des Curriculums erfolgt aus gutachterlicher Sicht nachvollziehbar und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsaufwands der Studierenden.

Die im beantragten Studiengang veranschlagte Arbeitsbelastung, ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ist aus Sicht der Gutachter geeignet, um das Erreichen der intendierten Lernergebnisse innerhalb der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen. Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte erfolgt unter Berücksichtigung der Anwesenheitszeiten in zeitabhängiger Lehre (sowohl in Präsenz als auch online), der zeitunabhängigen Lehranteile sowie des auf Erfahrungswerten basierenden geschätzten Gesamtlernaufwands (inkl. Selbststudium, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistungen etc.).

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass das Curriculum ein nachvollziehbares und der berufsbegleitenden Organisationsform angepasstes Verhältnis zwischen geleiteter Lehre und Selbststudium aufweist. Insbesondere wird vonseiten der FH Wr. Neustadt darauf geachtet, dass der Anteil der interaktiven Lehre (sowohl in Präsenz als auch im synchronen Online-Format) in der Regel maximal die Hälfte des wöchentlichen Workloads einnimmt. Mit zunehmender Studiendauer steigt der Anteil des Selbststudiums, was dem Aufbau von Eigenverantwortung im Lernprozess entspricht. Insgesamt ergibt sich ein ausgewogenes Verhältnis von angeleiteter Lehre zu Selbstlernphasen von etwa 1:2,6. Für das erste Semester ergibt sich beispielsweise ein wöchentlicher Aufwand von rund 15 Stunden für interaktive Online-Lehre außerhalb der geblockten Präsenzphasen.

In den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch haben die Vertreter*innen der FH Wr. Neustadt erläutert, dass die Angemessenheit der Workload-Zuteilung laufend überprüft wird. Über regelmäßige Qualitätszirkel mit der Studiengangsleitung sowie Online-Evaluierungen der Lehrveranstaltungen wird die tatsächliche Arbeitsbelastung gemeinsam mit den Studierenden reflektiert. Bei identifizierten Abweichungen – etwa bei Über- oder Unterforderung – erfolgt eine Ursachenanalyse. Wenn notwendig, nimmt die FH Wr. Neustadt didaktische oder curriculare Anpassungen vor, um sowohl die Studierbarkeit als auch die Erreichung der intendierten Lernergebnisse sicherzustellen.

Aus gutachterlicher Sicht wird das ECTS für den beantragten Studiengang korrekt angewendet. Die Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer und berücksichtigt eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

3.2 § 17 Abs. 3 Z 1–2: Angewandte Forschung und Entwicklung

- [§ 17 Abs. 3 Z 1](#)
- [§ 17 Abs. 3 Z 2](#)

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

In den Antragsunterlagen werden drei geplante bzw. laufende Forschungsprojekte genannt: „Economic and Financial Analysis of Sustainable Technologies“, „Institutional Investors, Firm Ownership, and Sustainability“ sowie „Digitalization for Sustainable Consumption and Behavioral Change“. Das erstgenannte Projekt befasst sich mit der Herausforderung großer Abfallmengen in der Textilindustrie und wie diese durch den Einsatz innovativer enzymbasierter Recyclingprozesse reduziert werden können. Ein besonderer Fokus liegt auf der ökonomischen

Analyse dieser innovativen Prozesse. Das zweite Vorhaben untersucht den Einfluss institutioneller Investoren sowie bestimmter Eigentümerstrukturen auf die Nachhaltigkeitsleistung (ESG) von Unternehmen in aufstrebenden Volkswirtschaften. Das dritte Forschungsprojekt bzw. der dritte Forschungsbereich geht primär der Frage nach, wie digitale Tools die Transformation hin zu nachhaltigeren Verhaltensmustern und Konsumgewohnheiten unterstützen können.

Aus gutachterlicher Sicht plant die FH Wr. Neustadt für den beantragten Studiengang fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die thematisch dem Studiengangsprofil zugeordnet sind und den wissenschaftlichen Standards ausreichend entsprechen. Hierdurch verfügt der Studiengang über eine gute Ausgangsbasis für den Auf- und Ausbau weiterer Forschungsaktivitäten sowie dem Transfer von Forschungsergebnissen in die Lehre des Studiengangs.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter empfehlen, zusätzlich zu den bereits geplanten Forschungsaktivitäten in den fachlichen Kernbereichen „Finanzwirtschaft“ und „Nachhaltigkeit“, auch die Forschungsaktivitäten im fachlichen Kernbereich „Digital Transformation“ weiter auszubauen.

Gute Praxis

Als Beispiel guter Praxis heben die Gutachter die hochschulweit verankerte interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders hervor. Sie lässt ein hohes Potenzial zur Entwicklung innovativer Ansätze für die Bearbeitung komplexer wissenschaftlicher und praxisrelevanter Problemstellungen erkennen.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aktiv eingebunden. In den Antragsunterlagen wurde das Lehr- und Forschungspersonal den drei Forschungsschwerpunkten namentlich zugeordnet. Diese systematische Integration gewährleistet eine enge Verknüpfung von Lehre und Forschung und stärkt die wissenschaftliche Fundierung sowie das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs. Während der Gespräche beim virtuellen Vor-Ort-Besuch haben die Vertreter*innen der FH Wr. Neustadt erläutert, dass die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals auf maximal 50 % der Gesamtarbeitszeit begrenzt ist. Dadurch werden angemessene zeitliche Ressourcen für anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie für die Einwerbung von Drittmitteln bereitgestellt. Diese Arbeitsorganisation trägt aus Sicht der Gutachter sowohl zur Sicherung der Lehrqualität als auch zur forschungsbezogenen Weiterentwicklung des Studiengangs bei und kann insbesondere im Bereich Finance als gute Praxis gewertet werden.

Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist aus gutachterlicher Sicht ausreichend in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

3.3 § 17 Abs. 4 Z 1–6: Personal

- [§ 17 Abs. 4 Z 1](#)
- [§ 17 Abs. 4 Z 2](#)
- [§ 17 Abs. 4 Z 3](#)
- [§ 17 Abs. 4 Z 4](#)
- [§ 17 Abs. 4 Z 5](#)
- [§ 17 Abs. 4 Z 6](#)

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;

b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass für den geplanten Studiengang ausreichend Personal für Lehre und Forschung vorgesehen ist, das sich aus haupt- und nebenberuflichen Lehrenden zusammensetzt. Im Antrag auf Akkreditierung sind die Lehrdeputate des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals enthalten und die wissenschaftlichen, didaktischen und berufspraktischen Qualifikationen durch die dem Antrag beigefügten Lebensläufe nachgewiesen.

Aus gutachterlicher Sicht ist für den Studiengang ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen und die wissenschaftliche, berufspraktische und didaktische Qualifikation bei allen Personen gegeben.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter empfehlen, hinsichtlich der beiden in der Studiengangbezeichnung enthaltenen Bereiche Sustainable Finance und Digitale Transformation („Nachhaltigkeit“ und „Digital“) den Aufbau zusätzlicher Kompetenzen und ggf. auch Ressourcen.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;

b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Die Zusammensetzung des Entwicklungsteams wird im Antrag auf Akkreditierung umfassend dargestellt. Es umfasst zwei Personen mit Habilitation oder gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikation sowie fünf berufspraktisch qualifizierte Vertreter*innen aus einschlägigen Unternehmen der Finanz- und Realwirtschaft sowie der Unternehmensberatung. Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind auch als haupt- oder nebenberufliches Lehrpersonal vorgesehen. Dem Antrag sind hierzu schriftliche Lehrverpflichtungserklärungen mit aussagekräftigen Informationen zur Übernahme von Lehrveranstaltungen beigefügt, die die Lehrtätigkeit der Mitglieder des Entwicklungsteams bestätigen. Im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs konnten die Gutachter sowohl Mitglieder des Entwicklungsteams als auch nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal sowie Vertreter*innen anderer Wissenschaftsbereiche der FH Wr. Neustadt kennenlernen und haben hierdurch einen sehr positiven Eindruck der fachbereichsübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit gewonnen.

Das Entwicklungsteam besteht aus gutachterlicher Sicht aus ausreichend Personen mit wissenschaftlicher und berufspraktischer Qualifikation, die auch im Studiengang lehren.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs „Finanzwirtschaft“, „Nachhaltigkeit“ und „Digitale Transformation“ werden grundsätzlich durch hauptberuflich tätiges Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt, das sowohl wissenschaftlich qualifiziert als auch in einschlägigen berufspraktischen Feldern ausgewiesen ist.

Zur Dokumentation der Qualifikation hat die FH Wr. Neustadt dem Antrag auf Akkreditierung Lebensläufe des bereits angestellten hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals beigefügt

und darüber hinaus das jeweilige Beschäftigungsausmaß sowie das zu leistende Lehrdeputat der betreffenden Personen angeführt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Position der Studiengangsleitung noch nicht besetzt, daher hat die FH Wr. Neustadt eine Stellenbeschreibung für die Studiengangsleitung vorgelegt. Der fachliche Schwerpunkt ist eher im Bereich Finance zu sehen. Hinsichtlich der Aufgabenbereiche sowie der zu erfüllenden Voraussetzungen weist die Ausschreibung keine expliziten Bezüge zu den anderen beiden Kernbereichen auf. Die Ausschreibung enthält Angaben zur vorgesehenen Stellenfunktion und zum geplanten Beschäftigungsausmaß. Beim virtuellen Vor-Ort-Besuch war die Stelle bereits besetzt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter empfehlen, bzgl. der beiden Bereiche Sustainable Finance und Digitale Transformation zusätzliche Kompetenzen und ggf. auch Ressourcen aufzubauen.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Wie aus den Antragsunterlagen der FH Wr. Neustadt hervorgeht, gewährleistet die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals eine dem inhaltlichen Profil und den Qualifikationszielen des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden. Durch die fachliche Diversität und die Kombination wissenschaftlicher sowie berufspraktischer Expertise wird aus Sicht der Gutachter eine qualitativ hochwertige Lehre ermöglicht.

Für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen laut Antragsunterlagen u. a. eine detaillierte Abstimmung zwischen Lehrpersonal und Studiengangsleitung im Vorfeld der Lehrveranstaltungen, laufende organisatorische Abstimmung sowie ein informelles Treffen aller internen und externen Lehrpersonen zur Förderung des persönlichen Austauschs, das mindestens einmal pro Jahr stattfindet. Diese Maßnahmen sollen die Integration in die hochschuldidaktischen Abläufe sowie die Abstimmung mit hauptberuflich Lehrenden sicherstellen und dadurch zur Kohärenz der Lehre und zur Qualitätssicherung im Studienbetrieb beitragen. Dies wurde auch während der Gespräche beim virtuellen Vor-Ort-Besuch sowohl mit dem Entwicklungsteam, den Lehrenden als auch den Studierenden anschaulich untermauert.

Aus gutachterlicher Sicht ist durch die Zusammensetzung des Lehrpersonals eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie durch geeignete Maßnahmen die Einbindung des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

Empfehlung

Analog zu dem vorangegangenen Kriterium empfehlen die Gutachter, in den beiden Bereichen Sustainable Finance und insbesondere Digitale Transformation zusätzliche Kompetenzen aufzubauen.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer fach einschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Die Leitung des Studiengangs obliegt einer wissenschaftlich grundsätzlich qualifizierten Person mit fach einschlägiger und v. a. berufspraktischer Expertise im Bereich Finance. Die entsprechenden Anforderungen an die*den Studiengangleiter*in sind in einer, den Antragsunterlagen beigefügten, Stellenausschreibung klar und transparent formuliert.

Die*der jeweilige Studiengangsleiter*in nimmt diese Funktion im Rahmen einer hauptberuflichen Anstellung an der FH Wr. Neustadt wahr, wodurch eine kontinuierliche und verlässliche akademische sowie administrative Steuerung des Studienbetriebs sichergestellt ist.

In der Stellenausschreibung für die Studiengangsleitung ist ein „einschlägiges, abgeschlossenes technisches oder wirtschaftswissenschaftliches Doktoratsstudium oder zumindest laufendes Doktoratsstudium bzw. äquivalente Forschungserfahrung“ angeführt. Im Lebenslauf der Person, die die Studiengangsleitung übernommen hat, geht jedoch nicht hervor, dass sie diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **mit Einschränkung erfüllt**.

Die Gutachter empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflagen zu erteilen:

Auflage

Gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die*der Studiengangsleiter*in ein Doktoratsstudium abgeschlossen oder aufgenommen hat bzw. über äquivalente Forschungserfahrung verfügt.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Die FH Wr. Neustadt gewährleistet durch eine ausgewogene Verteilung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Aufgaben eine angemessene Einbindung des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals in die Lehre sowie ausreichend zeitliche Freiräume für anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Positiv hervorzuheben ist aus gutachterlicher Sicht die hochschulweite interdisziplinäre Zusammenarbeit, die das Potenzial mit sich bringt, innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen zu entwickeln. Ebenso positiv ist für die Gutachter, dass bei den hauptberuflich Lehrenden – wie im Rahmen des virtuellen Vor-Ort-Besuchs erläutert wurde – ein Lehrdeputat von 50 % der Gesamtarbeitszeit festgelegt wird, sodass ausreichend zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie für das Stellen von Drittmittelanträgen bestehen. Diese Arbeitsaufteilung unterstützt sowohl die Qualität der Lehre als auch die Weiterentwicklung wissenschaftlich fundierter und praxisrelevanter Erkenntnisse, v. a. im Bereich Finance.

Aus gutachterlicher Sicht gewährleistet die FH Wr. Neustadt eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Zu den einzelnen Prüfbereichen und Kriterien treffen die Gutachter folgende Feststellungen:

Studiengang und Studiengangsmanagement

Aus gutachterlicher Sicht orientiert sich der Studiengang „Sustainable Finance and Digital Transformation“ in hohem Maße am Profil und den strategischen Zielen der FH Wr. Neustadt. Der Bedarf und die Akzeptanz für den geplanten Studiengang wurden in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar durch die FH Wr. Neustadt dargestellt. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen grundsätzlich dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Aus gutachterlicher Sicht besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen der Studiengangsbezeichnung und den Inhalten des Studiengangs in Bezug auf Digital Transformation. Für den Bereich Sustainable Finance sind aus Sicht der Gutachter kleinere inhaltliche Anpassungen erforderlich, z. B. die Integration einer Vorlesung zu Philosophie und Ethik. Der Studiengang entspricht generell den wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen der jeweiligen Fachgebiete und umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden. Der Studiengang berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter auch die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Er fördert zudem die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und stellt in weiten Teilen durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher. Der Studiengang umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern- und Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen. Mangelhaft sind für die Gutachter neben der Diskrepanz zwischen Studiengangsbezeichnung und Inhalte v. a. Lehrveranstaltungen mit Bezug zum fachlichen Kernbereich Digitale Transformation. Das ECTS wird für den beantragten Studiengang korrekt angewendet. Die Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer und berücksichtigt eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden.

Angewandte Forschung und Entwicklung

Die FH Wr. Neustadt plant für den beantragten Studiengang fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die thematisch dem Studiengangsprofil zugeordnet sind und den wissenschaftlichen Standards ausreichend entsprechen. Hierdurch verfügt der Studiengang über eine gute Ausgangsbasis für den Auf- und Ausbau weiterer Forschungsaktivitäten sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in die Lehre des Studiengangs. Als Beispiel guter Praxis heben die Gutachter die hochschulweit verankerte interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders hervor. Sie lässt ein hohes Potenzial zur Entwicklung innovativer Ansätze für die Bearbeitung komplexer wissenschaftlicher und praxisrelevanter Problemstellungen erkennen. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aktiv eingebunden, was eine enge Verknüpfung von Lehre und Forschung gewährleistet und die wissenschaftliche Fundierung sowie das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs stärkt.

Personal

Für den geplanten Studiengang ist ausreichend Personal für Lehre und Forschung vorgesehen, das sich aus haupt- und nebenberuflichen Lehrenden zusammensetzt. Für die Kernbereiche des Studiengangs werden sowohl haupt- als auch nebenberuflich Lehrende eingesetzt. Die wissenschaftliche bzw. berufspraktische Qualifikation ist bei allen Personen gegeben.

Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet eine dem inhaltlichen Profil und den Qualifikationszielen des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden. Durch die fachliche Diversität und die Kombination wissenschaftlicher sowie berufspraktischer Expertise wird eine qualitativ hochwertige Lehre ermöglicht. Für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Hierdurch soll die Integration in die hochschuldidaktischen Abläufe sowie die Abstimmung mit hauptberuflich Lehrenden sichergestellt und dadurch zur Kohärenz der Lehre und zur Qualitätssicherung im Studienbetrieb beigetragen werden. Die Leitung des Studiengangs obliegt einer wissenschaftlich grundsätzlich qualifizierten Person mit facheinschlägiger und v. a. berufspraktischer Expertise im Bereich Finance. Die entsprechenden Anforderungen an die*den Studiengangleiter*in sind in einer, den Antragsunterlagen beigelegten, Stellenausschreibung klar und transparent formuliert. In dieser ist ein einschlägiges, abgeschlossenes Doktoratsstudium oder zumindest laufendes Doktoratsstudium bzw. äquivalente Forschungserfahrung vorgesehen. Aus dem Lebenslauf der Studiengangsleitung ist jedoch nicht ersichtlich, ob sie über diese Qualifikation verfügt. Die FH Wr. Neustadt gewährleistet durch eine ausgewogene Verteilung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Aufgaben eine angemessene Einbindung des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals in der Lehre. Positiv heben die Gutachter die hochschulweite interdisziplinäre Zusammenarbeit hervor, die das Potenzial mit sich bringt, innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen zu entwickeln. Ebenso positiv ist, dass bei den hauptberuflich Lehrenden ein Lehrdeputat von 50 % der Gesamtarbeitszeit festgelegt wird, sodass ausreichend zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie für das Stellen von Drittmittelanträgen bestehen.

Die Gutachter **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des FH-Masterstudiengangs „Sustainable Finance and Digital Transformation“ der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wr. Neustadt, **mit folgenden Auflagen:**

1. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im Bereich „Sustainable Finance“ inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden sind und im Bereich „Digital Transformation“ die Studiengangsbezeichnung mit den intendierten Lernergebnissen und Inhalten des Studiengangs in Einklang gebracht wurde.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine Grundlagenlehrveranstaltung zu Philosophie und Ethik (z. B. „Business Ethics“) sowie Lehrveranstaltungen zu Regulierung und Reporting im Bereich „Digital Transformation“ (z. B. „Digital Transformation in Business and Society“ sowie „Digital Regulation and Reporting“) in das Curriculum aufgenommen worden sind.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im fachlichen Kernbereich „Digitale Transformation“ Inhalte und Bezeichnung in Einklang gebracht worden sind.
4. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die*der Studiengangsleiter*in ein Doktoratsstudium abgeschlossen oder aufgenommen hat bzw. über äquivalente Forschungserfahrung verfügt.

Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind eine Empfehlung der Gutachter*innen an das Board der AQ Austria.

5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Sustainable Finance and Digital Transformation“, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wr. Neustadt, vom 20.12.2024 in der Version vom 21.02.2025
- Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 23.05.2025



Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5
A-1190 Wien

Wiener Neustadt, 18.07.2025

Stellungnahme zum zur Akkreditierung eingereichten Masterstudiengangs „Sustainable Finance and Digital Transformation“ A0943; GZ: I/FH-349/2025

Sehr geehrte

wir bedanken uns für das Akkreditierungsverfahren und das übermittelte Gutachten, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die*der Studiengangsleiter*in ein Doktoratsstudium abgeschlossen oder aufgenommen hat bzw. über äquivalente Forschungserfahrung verfügt.

Die Erfüllung der genannten Voraussetzung ist bereits jetzt gegeben und bedarf daher keiner Auflage. Die Bestätigung darüber, dass der Studiengangsleiter ein Doktoratsstudium betreibt, ist der vorliegenden Stellungnahme als Beilage angeschlossen.

Die Gutachter empfehlen folgende drei weitere Auflagen:

- **Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im Bereich „Sustainable Finance“ inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden sind und im Bereich „Digital Transformation“ die Studiengangsbezeichnung mit den intendierten Lernergebnissen und Inhalten des Studiengangs in Einklang gebracht wurde.**
- **Gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine Grundlagenlehrveranstaltung zu Philosophie und Ethik (z. B. „Business Ethics“) sowie Lehrveranstaltungen zu Regulierung und Reporting im Bereich „Digital Transformation“ (z. B. „Digital Transformation in Business and Society“ sowie „Digital Regulation and Reporting“) in das Curriculum aufgenommen worden sind.**



- **Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass im fachlichen Kernbereich „Digitale Transformation“ Inhalte und Bezeichnung in Einklang gebracht worden sind.**

Diese Auflagen überschneiden sich aus unserer Sicht sowohl inhaltlich als auch argumentativ und wären einzeln nur redundant zu beantworten. Deshalb möchten wir nachstehend gesamthaft dazu Stellung nehmen, und auf die für uns augenscheinlichen Kritikpunkte eingehen.

Im Bereich „Digital Transformation“ ist die Studiengangsbezeichnung mit den intendierten Lernergebnissen und Inhalten des Studiengangs in Einklang zu bringen.

Aus Sicht des Entwicklungsteams ist der Einklang der Studiengangsbezeichnung mit den intendierten Lernergebnissen gegeben. Das Studienprogramm ist in seiner Gesamtkonzeption sowie auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen gezielt interdisziplinär ausgestaltet. Ausgehend von einem erweiterten, anwendungsorientierten Verständnis digitaler Transformation im Finanzwesen sind digitalisierungsbezogene Inhalte aus inhaltlich-didaktischen Gründen breit integriert. Unter Berücksichtigung sämtlicher Lehrveranstaltungen, die sich gemäß der Definition des Entwicklungsteams mit fachspezifischen Aspekten digitaler Transformation im Finanzbereich befassen – sowohl hinsichtlich konkreter Lernergebnisse als auch im Kompetenzprofil – ergibt sich ein Gesamtumfang von mindestens 44 ECTS, was 49 % der gesamten ECTS-Leistungspunkte (ohne Masterarbeit) entspricht. Dies bestätigt, dass der Studiengang ausreichend Inhalte zur digitalen Transformation mit hoher Praxisrelevanz enthält, um diese in der Studiengangsbezeichnung zu führen. Lehrveranstaltungen mit Bezug zur digitalen Transformation im Finanzbereich sind:

Lehrveranstaltung	ECTS
Databases and Data Management	2
AI and Emerging Technologies for Finance	4
Interactive Reporting with Cloud Computing and AI	4
Statistical Analysis of Financial and Econometric Data**	5
Statistical Programming and Simulation with Financial and Econometric Data**	5
Data Visualization	4
Economics of Digital Markets and Business Strategies	3
Tech-Driven Financial Modelling, Planning, and Analysis	3
Introduction to Financial Mathematics and Portfolio Theory**	4
Quantitative Risk Management and Derivative Pricing**	4
Digital and Sustainable Financial Products and Markets*	3
Advanced Microeconomics for Sustainability and Digitalization*	3
Summe	44

* Die genannten Lehrveranstaltungen behandeln sowohl Aspekte der Nachhaltigkeit als auch der digitalen Transformation.

** Diese Lehrveranstaltungen beinhalten zudem Programmierung in R und Python. Darüber hinaus können sie durch den Einsatz von Analytics im Kontext der digitalen Transformation verortet werden, wie auch vom Dartmouth College (eine Ivy League University) so verstanden.



Darüber hinaus steht es den Studierenden offen, ihre Masterarbeit (30 ECTS) in den Bereichen digitale Transformation im Finanzwesen und/oder Sustainable Finance zu verfassen. Wird dieser Schwerpunkt gewählt, erhöht sich der Anteil digitalisierungsbezogener Inhalte auf bis zu 71 ECTS. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass der Studiengang über einen substanziellen und praxisrelevanten Anteil an Inhalten zur digitalen Transformation verfügt.

Das Entwicklungsteam hat sich intensiv mit der Frage der Studiengangsbezeichnung auseinandergesetzt. Alternative Formulierungsvorschläge wurden nach eingehender Prüfung verworfen, da sie entweder weniger zutreffend oder nicht ausreichend prägnant waren. Das große Interesse, auf das der neue Studiengang gestoßen ist, sowie die Erkenntnisse aus fast 80 Bewerbungsgesprächen mit Studieninteressent:innen, die im Zuge des Aufnahmeprozesses durchgeführt wurden, bestätigen, dass die gewählte Studiengangsbezeichnung in der Zielgruppe eine hohe Akzeptanz genießt und die kommunizierten Studieninhalte sehr gut widerspiegelt.

Die gewählte Studiengangsbezeichnung reflektiert demnach aus unserer Sicht die Schwerpunktsetzung des Studiengangs daher zutreffend und mit der erforderlichen Prägnanz.

Es sind Lehrveranstaltungen zu Regulierung und Reporting im Bereich „Digital Transformation“ (z. B. „Digital Transformation in Business and Society“ sowie „Digital Regulation and Reporting“) in das Curriculum aufzunehmen.

Die Bedeutung von digitaler Transformation im Kontext des Finanzwesens ist in Anlehnung an die Definition der MIT Sloan School of Management¹ domänenspezifisch zu betrachten. Das Entwicklungsteam folgte, davon abgeleitet, bei der Entwicklung des Studienganges dem Ansatz, dass man unter dem Begriff der Digitalen Transformation die Nutzung von Technologien zur signifikanten Leistungssteigerung eines Unternehmens versteht. Insbesondere im Finanzmanagement und bei finanziellen Entscheidungsprozessen (z.B. Aufgaben eines CFO) bedeutet dies den gezielten Einsatz von Technologien wie Advanced Analytics und Automatisierung zur Neugestaltung von Finanzstrategie und -steuerung.

Das gesamte Curriculum wurde auf Grundlage dieses Verständnisses von digitaler Transformation in ihrer spezifischen Relevanz für das Finanzwesen konzipiert und bildet die entsprechenden Anforderungen im Hinblick auf die digitale Transformation inhaltlich kohärent und vollständig ab. Es gliedert sich in drei übergeordnete Bereiche: Finance, Sustainable Finance und digitale Transformation mit fachlich gerichtetem Fokus auf den Finanzkontext. Eine allgemeine oder gesellschaftliche Betrachtung digitaler Transformation ist daher nicht der gerichtete fachliche Fokus des Curriculums. Eine strukturelle – wie von den Gutachtern empfohlene – curriculare Veränderung durch die Integration von zusätzlichen diesbezüglichen Lehrveranstaltungen würde die gesamtgesellschaftliche Betrachtung dieser Themenbereiche zwar aufgreifen, dadurch aber das intendierte Profil für das Finanzwesen inhaltlich deutlich reduziert adressieren.

Ergänzend wurde im Rahmen der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse eine umfassende empirische Erhebung durchgeführt. Diese umfasste unter anderem knapp 80 semistrukturierte Interviews mit potenziellen Studierenden sowie 14 Expert:inneninterviews. Die Ergebnisse dieser Analyse bestätigen, dass aus Sicht der Zielgruppen kein zusätzlicher Bedarf an Inhalten mit allgemeiner gesellschaftlicher oder regulatorischer Perspektive zur digitalen Transformation besteht.

¹ <https://sloanreview.mit.edu/article/the-nine-elements-of-digital-transformation/#:~:text=Digital%20transformation%20%E2%80%94%20the%20use,changes%20in%20their%20industries%20now>



Im Bereich „Sustainable Finance“ sind inhaltliche Anpassungen vorzunehmen. Es ist nachzuweisen, dass eine Grundlagenlehrveranstaltung zu Philosophie und Ethik (z. B. „Business Ethics“) in das Curriculum aufgenommen wurde.

Das Hauptargument für die Aufnahme einer Grundlagenlehrveranstaltung in Philosophie und Ethik liegt laut Gutachten in der Förderung der Reflexionsfähigkeit der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung ethischer Fragestellungen im Kontext der Nachhaltigkeit. Die Relevanz ethischer Inhalte im Finanzbereich wird gerne aufgenommen. Die Anregungen der Gutachter wurden daher zum Anlass genommen, die Inhalte zu Ethik mit klarem Finanzbezug im Curriculum zu verankern.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Lehrveranstaltung bedingt jedoch eine Streichung einer anderen Lehrveranstaltung. Die Gutachter empfehlen, Lehrveranstaltungen wie *Managerial Cost Analysis and Decision Making* sowie *Performance-Driven Strategic Controlling* zu streichen. Beide Lehrveranstaltungen stellen jedoch zentrale Curriculumsbestandteile des Studiengangs dar und sind wesentlich für die Erreichung der definierten Lernziele im Bereich des Finanzwesens. Eine Herausnahme dieser Inhalte wird daher aus fachlich Sicht als nicht zielführend erachtet. Von der curricularen Integration einer eigenständigen Grundlagenlehrveranstaltung in Philosophie und Ethik als zusätzliche, isolierte Lehrveranstaltung ohne direkten Bezug zum Finanzwesen möchte das Entwicklungsteam daher aus inhaltlichen Gründen Abstand nehmen.

Die Integration von Inhalten zu Ethik erfolgte daher durch die Formulierung spezifischer Lernergebnisse innerhalb bereits bestehender Lehrveranstaltungen. Die geänderten Modulbeschreibungen liegen der Stellungnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen,



ANHANG

- Inskriptionsbestätigung Doktoratsstudium
- Überarbeitete Modulbeschreibung